

Ausführungsbestimmungen zu den anrechenbaren Wohnkosten in der Sozialhilfe

vom Gemeinderat beschlossen am 28. Februar 2019

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ In der Sozialhilfe gehören zum unterstützungsrelevanten Lebensbedarf unter anderem die Wohnkosten.¹⁾

² Als Wohnkosten sind der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltgrösse zuzüglich Nebenkosten zu berechnen.²⁾

³ Die Ausführungsbestimmungen bezwecken, die allgemeinen Grundsätze in der kantonalen Gesetzgebung zu konkretisieren.

Art. 2 Anrechenbare Wohnkosten

¹ Als anrechenbare Wohnkosten gelten für erwachsene Personen maximal folgende Beträge pro Monat:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) eine Person (18. – 25. Jahre) | CHF 750 |
| b) eine Person (ab dem 25. Jahr) | CHF 1'050 |
| c) Ehe- und Konkubinatspaare | CHF 1'200 |

- d) Familien und Alleinerziehende mit
 - einem Kind CHF 1'550
 - zwei Kindern CHF 1'850
 - drei Kindern CHF 2'050
- e) Grössere Wohneinheiten nach Absprache, maximal CH 2'500
- f) Einzelzimmer CHF 500

² Als Kinder gemäss Ziffern d) und e) gelten minderjährige sowie erwachsene Kinder bis zum Ende der Erstausbildung, sofern sie dauerhaft im Haushalt der Eltern leben.

³ Um getrennte oder geschiedene Elternteile ohne elterliche Sorge darin zu unterstützen, ein Besuchsrecht für ihr Kind auszuüben, kann ein Zuschlag bis maximal CHF 150.00 pro Kind gewährt werden. Der regelmässige Besuch ist nachzuweisen.

³ Im begründeten Einzelfall (behindertengerechtes Wohnen, Bevorschussung von Versicherungsleistungen, temporäre Unterstützung usw.) kann der maximal anrechenbare Betrag und der Zuschlag angemessen erhöht oder reduziert werden.

Art. 3 Garagen- und Autoabstellplätze

¹ Kosten für Garagen- und Autoabstellplätze werden weder als Wohnkosten noch als Nebenkosten anerkannt.

Art. 4 Wohngemeinschaften

¹ Werden innerhalb einer Wohngemeinschaft nicht alle Personen mit Sozialhilfe unterstützt, werden die für die jeweilige Haushaltssituation geltenden maximalen Beträge auf die Personen aufgeteilt.

Art. 5 Überhöhte Wohnkosten

¹ Überhöhte Wohnkosten werden nur bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin angerechnet, maximal für sechs Monate.²⁾

² Nach Ablauf der Frist sind überhöhte Wohnkosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

³ Im Unterstützungsentscheid wird ausdrücklich auf die Frist und die daraus folgenden Konsequenzen hingewiesen.

Art. 6 Zuzug aus anderen Gemeinden

¹ Für unterstützungsbedürftige Zuziehende aus anderen Gemeinden gelten die Ausführungsbestimmungen ab dem Zeitpunkt, an dem in St. Moritz ein Unterstützungsgesuch eingereicht wird.

Art. 7 Wohnungssuche

¹ Unterstützungsbedürftige haben sich eigenverantwortlich um eine Wohnung zu bemühen, deren Kosten die Maximalbeträge gemäss Artikel 2 nicht überschreiten.

Art. 8 Mietzinsgutsprachen und -depot (Kaution)

¹ Es werden keine Mietzinsgutsprachen abgegeben und keine Mietzinskautionen übernommen.

² Davon kann nur im begründeten Einzelfall abgewichen werden.

Art. 9 Wohnkostenrückstände

¹ Um das Mietverhältnis über eine kostengünstige Wohnung zu erhalten, können Wohnkostenrückstände bis maximal drei Monate seit Antragstellung vorgeschossen werden.

² Unterstützungsbedürftige haben derartige Vorschüsse zurückzuerstatten.

³ In der Regel werden sie ratenweise von der laufenden Unterstützung abgezogen.

Art. 10 Wohnkosten bei Wohneigentum

¹ Für Wohnkosten bei Wohneigentum gelten die SKOS-Richtlinien.³⁾

Art. 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Die Ausführungsbestimmungen treten mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

² In der bereits laufenden Sozialhilfe werden die Ausführungsbestimmungen bei der nächsten Verlängerung der Unterstützung angewendet.

1) *Art. 2 Abs. 1 litera b) der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)*

2) *Art. 8 ABzUG*

3) *SKOS-Richtlinien (B.3)*